

04.05.94**Unterrichtung****durch das
Europäische Parlament**

**Entschließung zu den Menschenrechten in der Außenpolitik der
Europäischen Union****Das Europäische Parlament,**

- gestützt auf die Bestimmungen des am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrags über die Europäische Union, insbesondere Titel V "Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik",
 1. bekräftigt, daß die Menschenrechte, die u.a. in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt sind, allgemein und unteilbar sind und sich wechselseitig bedingen;
 2. bekräftigt, daß die Wahrung der Rechte des Einzelnen und seiner Grundfreiheiten sowie seine gesellschaftliche und wirtschaftliche Einbindung in ein pluralistisches demokratisches System die unerläßliche Voraussetzung für seine volle Entfaltung und Bestandteil des Schutzes der Menschenrechte sind;
 3. vertritt die Auffassung, daß die Konsolidierung und Förderung demokratischer Staatsformen, die durch Gesetze und rechtsstaatliche Institutionen regiert werden und die Wahrung der Grundfreiheiten der Person und den Schutz der Menschenrechte gewährleisten, ein wesentliches Element bei der Gestaltung der Außenpolitik der Union darstellt;
 4. bekräftigt, daß die Verletzungen der Menschenrechte ein rechtmäßiges Anliegen der Völkergemeinschaft darstellen, das unter keinen Umständen als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Landes betrachtet werden darf, und glaubt deshalb, daß auch eine Intervention aus humanitären Gründen nicht als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Landes angesehen werden darf;
 5. betont, daß die Lage der Frau besondere Aufmerksamkeit von seiten der Union verdient, um letztendlich eine tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern herbeizuführen;

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments 015450 - vom 2. Mai 1994. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 21. April 1994 angenommen.

6. ist vor allem besorgt über das Schicksal von Millionen von Kindern überall in der Welt, die von Hungersnot sowie von unterschiedlichen Formen der Ausbeutung und der Gewalt bedroht sind;
7. verweist auf seine Unterstützung des Aufbaus eines multikulturellen Europas, in dem Toleranz auf der Grundlage der Achtung der Unterschiede, die Geschlecht, Rasse, Religion, Sprache und Staatsangehörigkeit betreffen, geübt wird; erinnert in diesem Zusammenhang an seine verschiedenen Stellungnahmen gegen die ethnischen Säuberungen und unterstützt die Aktion des Hohen Kommissars für Minderheiten der KSZE und fordert, daß ihm die zur Verhütung von Konflikten erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden;
8. ist der Ansicht, daß die Flüchtlingspolitik wirksam überarbeitet und rasch durchgeführt werden muß, insbesondere in den Staaten der Union, in denen es diesbezüglich bereits zu beträchtlichen Spannungen kommt; unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Union Grundsätze für eine bessere Aufteilung der durch den Andrang der Flüchtlinge entstandenen Lasten unter den Mitgliedstaaten entwickelt (burden sharing);
9. ist der Ansicht, daß in jedes Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern verbindlich eine Klausel zur Achtung der Menschenrechte und der sozialen Rechte aufgenommen werden muß und Instrumente zur automatischen Aussetzung der Abkommen im Falle der Verletzung dieser Rechte vorgesehen werden müssen, und glaubt, daß die wirksame Anwendung der ratifizierten Verträge die politische Handlungsleitlinie der Außenpolitik der Union sein muß,
10. fordert den Rat und die Kommission auf, die Verwendung der für die Führung einer in sich schlüssigen Politik im Bereich der Menschenrechte bestimmten Haushaltsmittel noch transparenter zu gestalten, da diese Transparenz für eine ordnungsgemäße Prüfung der Prioritäten, der Aktionsleitlinien, der für diesen Bereich ins Auge gefaßten Vorhaben und zur besseren Koordinierung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Menschenrechte, die heute nur allzu sporadisch und auf Initiative der Mitgliedstaaten unternommen werden, unerlässlich ist;
11. erkennt an, daß die Zusammenarbeit zwischen Parlament, Rat und Kommission in Menschenrechtsfragen mit der Verpflichtung zur Verstärkung und Ausweitung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik noch wichtiger geworden ist;
12. betont die Notwendigkeit, daß Kommission und Rat, vorbehaltlich der notwendigen Garantien der Vertraulichkeit, dem Europäischen Parlament mehr Informationen über diesen Bereich zur Verfügung stellen;
13. ist der Ansicht, daß das parlamentarische Gremium, das sich mit den Menschenrechten befaßt, auch die Politik der Union zur Förderung der Demokratie in seinen Aufgabenbereich einbeziehen sollte;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsident